



definitive Genehmigung

119/13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
22. Februar 1978

Amt für Raumplanung	
23.FEB.1978	Nr. 935
	ABK

Mit Beschluss Nr. 151 vom 9. Januar 1976 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Seewen unterbreitete Baulandumlegung "Steinler II" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Steinler II" der Einwohnergemeinde Seewen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber

D. Max G...
(Handwritten signature)

Bau-Departement (4) pk, mit Akten.
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst pw
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand)
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Dorneck, Dornach, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4206 Seewen (2), mit 1 gen. Plan
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4206 Seewen
Armin Hulliger, Ingenieur- und Vermessungsbüro, 4226 Breitenbach (2)
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

grundsätzl. Genehmigung

Seewen



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung			
13. JAN. 1976			
			Abt

VOM

9. Januar 1976

Nr. 151

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1975 unterbreitet der Gemeinderat von Seewen dem Regierungsrat Pläne mit Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie eine Feststellung betreffend Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Steinler II". Die öffentliche Planaufgabe erfolgte ordnungsgemäss vom 17. November bis 16. Dezember 1975. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Seewen wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Die erforderlichen Pläne liegen bereits vor.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Steinler II" der Einwohnergemeinde Seewen wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Seewen wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die erforderlichen 4 Pläne sind bereits zugestellt worden.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr: Fr. 40.--

Ausfertigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 68.--

(Staatskanzlei Nr. 45) NN

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (4) pk, mit Akten
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)
Finanzverwaltung (2)
Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Amtschreiberei Dorneck, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4206 Seewen (2), NN
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4206 Seewen
Armin Hulliger, Grundbuchgeometer, 4226 Breitenbach (2)